

Mitteilung des Senats vom 20. Dezember 2016

Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2015*)

Die Senatorin für Finanzen veröffentlicht für das Geschäftsjahr 2015 den Geschäftsbericht zum doppelten Jahresabschluss und die Haushaltsrechnung des Landes Bremen sowie die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen erstmals gemeinsam in dem Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“.

Teil A des Berichtsbandes beinhaltet den Geschäftsbericht für die Kernhaushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für das Geschäftsjahr 2015. In Teil B und C des Berichtsbandes sind die Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Teil B) und die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde (Teil C) für das Haushaltsjahr 2015 enthalten.

1. Teil A des Berichtsbandes: Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2015

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit den Geschäftsbericht des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2015 (Teil A im Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“) zur Kenntnisnahme.

Der Geschäftsbericht zum doppelten Jahresabschluss liefert neben dem kameralen Rechnungswesen ergänzende Steuerungsinformationen, indem er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus betriebswirtschaftlicher Sicht vermittelt. Er gibt Aufschlüsse über die vorhandenen Vermögenswerte, die eingegangenen Verpflichtungen sowie den Ressourcenverbrauch und leistet damit erneut einen Beitrag zu einer größeren Transparenz über die Nachhaltigkeit der Finanzpolitik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Der im Geschäftsbericht ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2015 weist mit 1,91 Mrd. € zwar den höchsten Wert seit der Erstellung von doppelten Jahresabschlüssen in der Freien Hansestadt Bremen auf. Die auf den ersten Blick enorme Verschlechterung des Ergebnisses relativiert sich jedoch bei genauerer Betrachtung der Umstände, die dieses Ergebnis maßgeblich beeinflussten. Ohne den besonderen Effekt, der aus der Zinsanpassung bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen resultiert, würde sich der Jahresfehlbetrag lediglich auf 673,31 Mio. € belaufen. Berücksichtigt man zudem auch noch, dass 2015 netto rd. 121,59 Mio. € konsumtive Ausgaben und Personalausgaben (Ausgaben 152,68 Mio. € abzüglich 31,09 Mio. € Erstattungen) für Flüchtlinge aus den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aufzubringen waren, so ergäbe sich ein um diese Position korrigiertes, dennoch weiterhin deutlich negatives Ergebnis von 551,72 Mio. €.

2. Teil C des Berichtsbandes: Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2015

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2015 im Ge-

*) Der Geschäftsbericht und die Haushaltsrechnungen wurde den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugeleitet und können in der Bürgerschaftskanzlei – Bibliothek – nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

schäftsbericht des Landes und der Stadtgemeinde Bremen 2015 (Teil C im Band „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“) und bittet die Stadtbürgerschaft, ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.

Der Senat gibt dazu gemäß § 84 LHO die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 2015 der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2013 S. 707), der ersten Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2015 vom 3. Juni 2014 (Brem.GBl. 2014 S. 291) und der zweiten Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2015 S. 616) in Einnahme und Ausgabe auf

3 376 670 020 €

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung Seite 40 und 42, Spalte 7 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Erläuterungen und Hinweise zu den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Werten befinden sich auf den Seiten 43 und 44. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in Teil C des Bandes „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (Seite 46) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (Seite 46) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 17 844 544,85 € aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 48 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt für die Stadtgemeinde Bremen

- 314 766 318,46 €

(ohne Konsolidierungshilfe).

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarkts, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Verrechnungen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Verstärkung der Rücklagen sowie der Verrechnungen. Im vorgenannten Finanzierungssaldo ist die Konsolidierungshilfe nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2015 gewährten Konsolidierungshilfe (Einnahme vom Land: 149 693 190 €) verbleibt für die Stadtgemeinde Bremen ein Finanzierungssaldo von

- 165 073 128,46 €

(einschließlich Konsolidierungshilfe).

In Anlage 1 (Seite 50) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nachbewilligungen geleistet, die gemäß § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2015 vom städtischen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 8 der Haushaltsrechnung (Seite 3 bis 38).

In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (Seite 66).

In Anlage 2 (Seite 68) ist gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge enthalten. Ergänzend sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (Seite 70) wird gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) per 31. Dezember 2015 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Sondervermögen Eigenbetriebe, unselbstständige Stiftungen und Vermächtnisse, Schulden und Bürgerschaftsverpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen beigefügt.

In Anlage 4 (Seite 88) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO und anderer gesetzlicher Regelungen die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Eigenbetriebe, der Sondervermögen und Immobilien Bremen – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – für 2015 in Kurzfassung ausgewiesen.

Anlage 5 (Seite 104) enthält eine Zusammenfassung der Vermögensnachweise des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie Übersichten über die Entwicklung der fundierten Schulden und die Schulden der Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

In Anlage 6 (Seite 108) werden die Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte der Stadtgemeinde Bremen (Einzelplan 55) dargestellt.

In Anlage 7 (Seite 112) werden die maßnahmenbezogenen Liquiditätsreste und -zuführungen 2015 dargestellt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 2015 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleiten.

